

Nationalständen zugleich bestimmt werden soll, also daß das kirchliche Leben als die eine Seite des allgemeinen Volkslebens eben so von der Gesamtheit der Nation im Haupt und Gliedern bestimmt werden soll, wie das politische Leben. Die andere Forderung aber, die besonders in Sachsen laut ist erhoben worden, verlangt für die Kirche eine ganz eigene Repräsentation, ein eigenes Kirchenregiment, die nur im Monarchen selbst die Anknüpfung an dem Staate findet, also einen Kirchenstaat im politischen Staat. Sie will die Kirche zu etwas Besonderem machen, und darum findet sie außer dem geistlichen Stande nur wenig Anklang. Sie folgt dem Principe der Isolirung, während die Fortschritte des menschlichen Geschlechts auf dem Principe beruhen, vom Besondern und Isolirten zu dem Allgemeinen zu gehen. Man muß daher diese Forderung als eine Verirrung von der rechten Bahn ansehen". — Das ist auch mein Glaubensbekenntniß, es ist auch die Ansicht, welche in der Deputation vorherrschte und auch die Ansicht des Ministeriums. — So hat sich ein sehr berühmter Theolog ausgesprochen. Ich will nur noch Weniges beifügen. Ich habe gestern schon den Gegenstand berührt und gesagt, daß er mit dem constitutionellen Leben nicht vereinbar sei; ich habe heute Anträge gegen einen protestantischen Laien hören müssen. Ich gestehe, diese Klage trifft das ganze constitutionelle Leben; denn in allen constitutionellen Staaten ist eine solche Hierarchie noch nicht einheimisch geworden, daß man das Cultusministerium in die Hände eines Geistlichen gelegt hätte, sondern der Cultusminister muß ein Laie sein. Um dem Cultusministerium einen Damm entgegenzusetzen, soll nun eine Kirchengewalt entstehen, nicht im Staate, sondern neben dem Staate. Das ist das alte Princip, worauf der katholische Clerus gefußt ist; aber ich glaube, daß dieses dem Geiste des constitutionellen Lebens fremd ist. Der Abgeordnete hat auch das aufgeregt, als ob die Geistlichkeit eine absonderliche Vertretung in der Ständeversammlung haben soll, und als ob die Kirche gefährdet sei, wenn sie nicht eine genügende Vertretung hätte. Ich frage doch, wenn ich die Staatsbürger wegdenke, was von der Kirche übrig bleibe? Was wollen wir annehmen? Entweder nehmen wir die unsichtbare Kirche an; diese besteht aber bloß im geistigen Sein, oder die sichtbare, diese besteht in den Staatsbürgern. Ich weiß nicht, warum man diese immer trennen will; ich halte dieß für eine Erschütterung des Protestantismus in seinem innersten Wesen, wenn man es zugesteht, und deswegen muß ich bekennen, daß mir nur erfreulich war, daß der Herr Staatsminister die Ansicht der Deputation getheilt hat, und ich kann nur auf dem fortgehen, was die Deputation gesagt hat, da sie das Wahre, Constitutionelle nicht verfehlt hat, während die Verbesserungsvorschläge solche sind, welche dem constitutionellen Sinne geradezu entgegentreten.

Staatsminister D. Müller: Ich hatte gehofft, den geehrten Abgeordneten über seine Besorgnisse zu beruhigen, vielleicht gelingt es mir durch folgende Eröffnungen: Was die aus der Autonomie des Cultusministeriums entnommene Befürchtung anlangt, so ist diese insofern beschränkt, als bei Ausübung der Kirchengewalt nach einem über die Ressortverhältnisse des Cultusministeriums zu den in Evang. beauftragten Ministern bestehenden Regulativen,

namentlich zu allen allgemeinen Anordnungen die Zustimmung der letztern erforderlich ist. Eben so müssen bei diesen Ministern alle Vorstellungen und Appellationen gegen Verfügungen des Cultusministeriums zur Cognition gebracht werden, mithin auch die aus der Disciplinargewalt hervorgehenden, welche übrigens allerdings streng gehandhabt wird, weil, eine Ansicht, die wohl allgemein getheilt wird, dieß zum Heil der Kirche gereicht und dadurch die wahre Anhänglichkeit an diese bethätigt wird.

Dafür, daß bei Besetzung geistlicher Aemter diese befürchtete Richtung vom Ministerio nicht verfolgt werde, giebt es freilich keine Sicherheit weiter, als die Verantwortlichkeit des Ministers, dessen Thun nach unten vom Kirchenrath, nach oben von den in Evang. beauftragten Ministern controlirt wird, die öffentliche Meinung, deren unbefiegbare Gewalt einen Minister, dessen Wirksamkeit sich in solcher Weise kund thäte, wohl bald nöthigen würde, von seinem Plaze zu treten.

Abg. Sachse: Die Aeußerung des Herrn Cultusministers kann nicht so ganz dem abfällig gehalten werden, was der Abg. Art beantragt hat. Was den Punct der Beschwerde betrifft, so kann ich dem nicht Beifall geben; aber dem stimme ich wohl bei, daß in der Verordnung gesagt werde, es sei der Kirchenrath gehört worden. Ich gehe nicht davon aus, daß die Kirche nur etwas Unsichtbares sei, daß sie nicht vertreten werden könne. Das ist nicht der Fall; eben dafür wird der Kirchenrath eingesetzt, ich sehe ihn als eine Repräsentation der protestantischen Kirche an, und ich glaube, es würde keinen Eintrag thun, wenn der Minister des Cultus den Mitgliedern der Kirche die Versicherung gebe, es sei kein Beschluß ohne Zuziehung des evangelischen Kirchenrathes gefaßt worden; und ich halte dieß für um so nöthiger, da kein Gesetz darüber vorhanden ist. Mündlich hat zwar der Hr. Minister diese Zusicherung gegeben, aber diese verschwindet im Zeitenslaufe, und man weiß nicht, welche Umstände eintreten können. Es ist auf die öffentliche Meinung recurirt worden; allein diese hängt von der Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse ab, und diese Stimmung findet auch in der Kammer statt; würde diese lau, fehlte es an kirchlicher Gesinnung, so wird man über solche Gegenstände gar nicht sprechen, vielleicht weil die Freigeisterei oder etwas anderes statt gefunden hat. Inconstitutionelles finde ich in dem Antrage nicht, wenn sich gleich ein Sprecher so stark dagegen ausgesprochen hat; denn der Minister ist ja nicht daran gebunden, sondern er soll nur die Versicherung geben, daß er den Kirchenrath gehört habe; seine Verantwortlichkeit hebt sich deshalb nicht im mindesten; diese würde selbst so weit gehen, daß er doch verantwortlich bliebe, wenn auch der Kirchenrath etwas Unrechtes vorgeschlagen hätte.

Staatsminister D. Müller: Es ist kaum zu vermuthen, daß man eine beratende Behörde für wünschenswerth erklären könnte, und sich derselben nachher nicht bedienen wollte, indessen können Fälle vorkommen, wo dieß nicht angemessen erscheint, wie in dem vorbemerkten Beispiele. Denn, wenn auch die Fixirung der Stolzgebühren nicht zu den inneren Kirchensachen gehört, so berührt sie doch ein so zartes Verhältniß der Geistlichkeit, das wohl nicht ohne Berathung mit Geistlichen anders geregelt werden möchte.